

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 21

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen des Verfassers gelten endlich einem Vergleich der Treffen-Formationen zwischen einer deutschen und einer österreichischen Kavallerie-Division, welsch' letzterer rückfichtlich des ersten Treffens als Demonstrationstreffen, das die Feuerwirkung der Infanterie vermindert und eine erhöhte Schnelligkeit zuläßt, der Vorzug gegeben wird.

Wir haben die vorliegende Schrift mit großem Interesse gelesen und können sie deshalb Jedem, der sich um die neuerdings häufig ventilirte Frage der Schlachtentthätigkeit der Kavallerie interessiert, bestens empfehlen.

M.

Vorträge über Pferdekunde von P. Adam, königl. Landgestüts-Direktor in Zweibrücken. An Stelle einer zweiten Auflage von Hering's Vorlesungen für Pferdeliebhaber. Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten, theils nach Originalzeichnungen des Verfassers, E. Volker's, Fr. Specht's u. A. Verlag von Schickhardt und Ebner in Stuttgart. 1882.

Vor uns liegt die I. Lieferung des benannten Werkes. Nachdem der Verfasser im ersten Vortrage eine Skizze der Naturgeschichte der Einhufer gibt, bespricht er im zweiten Vortrage „das Pferd als Hausthier“ und weist an der Hand der Geschichte nach, welche Bedeutung das Pferd als Diener des Menschen für dessen geistige und materielle Entwicklung erlangt habe. In den folgenden fünf Vorträgen folgen sodann: „anatomische Betrachtungen“, soweit sie zum Studium der Pferdekunde nothwendig sind; „Benennung der einzelnen Theile des Pferdekörpers“, „Knochengestelle des Pferdes“ und „Muskeln des Pferdekörpers“. Diesen sehr verständlich und anziehend geschriebenen Vorträgen sind zahlreiche Holzschnitte beigegeben, die in Bezug auf Korrektheit und feine Ausführung nichts zu wünschen übrig lassen und zum bessern Verständniß des Geschriebenen wesentlich beitragen.

Aus der Inhalts-Übersicht zu schließen, werden die folgenden Lieferungen sich aussprechen über: Zeichen der Gesundheit und des Krankseins beim Pferde, Körperverhältnisse, Gangarten, Reiten und Fahren, Kauf und Verkauf der Pferde etc., deren Inhalt — namentlich aus einer solchen Feder — für den Pferdeliebhaber jedenfalls viel Interessantes bieten wird.

M.

Eidgenossenschaft.

Bericht über die Geschäftsführung des eidg. Militärdepartements im Jahre 1881.

Wir entnehmen demselben Folgendes:

I. Durchführung der Militärorganisation.

1. Erlass von Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Reglementen. a. Von der Bundesversammlung: Bundesgesetz betreffend die Uebungen und Inspektionen der Landwehr, vom 7. Brachmonat 1881.

Bundesgesetz betreffend Aufhebung des Artikels 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1878 über Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation, vom 18. Brachmonat 1881.

Bundesbeschluß betreffend die Erwerbung des Waffenplatzes Heilsau, vom 23. Christmonat 1881.

Bundesbeschluß betreffend die Inspektion und Beaufsichtigung

des Unterhaltes des eidgenössischen Kriegsmaterials, vom 23. Christmonat 1881.

Bundesbeschluß betreffend provisorische Einführung eines neuen Verwaltungsreglements für die eidgenössische Armee, vom 23. Christmonat 1881. (Der Nationalrath stimmte am 27. Januar 1882 diesem Beschluß bei.)

b. Vom Bundesrathe: Beschluß betreffend den neuen Distanzenzeiger, vom 7. Januar 1881.

Beschluß betreffend definitive Einführung einer Schießinstruktion für die Infanterie, vom 8. Februar 1881.

Anleitung zum Fachdienst der Pontoniere, Unteroffizierschule, II. Theil, Rothbrücken, vom 14. Februar 1881.

Beschluß betreffend Feststellung der Ordnung des Brodsacks und der Feldflasche, vom 1. März und 18. Oktober 1881.

Verordnung betreffend die Abgabe und den Verkauf der eidgenössischen Kartenwerke, vom 7. März 1881.

Beschluß betreffend Ergänzung der Ausrüstung der Infanterie mit Schanzwerkzeug, vom 7. März 1881.

Anleitung zum Fachdienst der Genieploniere, Unteroffizierschule, II. Theil, der Eisenbahnlinie, vom 18. März 1881.

Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde (Abschnitt I, IV und VII), vom 22. März 1881 (provisorisch).

Beschluß betreffend Einführung eines neuen Stachers für Repetirgewehre, vom 22. März 1881.

Regulativ betreffend Versteigerung der vom Bunde beschafften Kavalleriepferde, vom 29. März 1881.

Regulativ über die Anlage und den Unterhalt eines Materialdepots für Munitionsfabrikation und Instandhaltung der Kontingentsmunition, vom 1. April 1881.

Beschluß betreffend Abänderung der militärischen Kreiseinteilung des Kantons Aargau, vom 8. April 1881.

Beschluß betreffend Genehmigung des neuen Militärgesetzes des Kantons St. Gallen, vom 17. Mai 1881.

Verordnung über die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 8. Brachmonat 1877, betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß, vom 13. September 1881.

Beschluß betreffend Einführung eines neuen Maßes für Infanteriegewehre, mit Eintheilung auf 1600 Meter, vom 1. November 1881.

Beschluß betreffend den Turnus der Wiederholungskurse der Landwehr, vom 4. November 1881.

Beschluß betreffend Abänderung der militärischen Kreiseinteilung des Kantons Waadt, vom 26. Dezember 1881.

c. Vom Departement: Regulativ über das Schatzungsverfahren bei der Dienstverwendung der eidgenössischen Regletpferde, vom 12. Februar 1881.

Anleitung für Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher der Infanterie und Geniebataillone, vom 2. März 1881 (provisorisch).

Arznetaxe für eidgenössische Militärlieferungen, vom 4. März 1881.

Vorschrift über Verabfolgung von Anerkennungskarten und Schützenabzeichen, vom 7. Juli 1881.

Instruktion für den Munitionsnachschub, vom 24. August 1881.

Vorschrift über Anfertigung von Betarden, vom 1. Dezember 1881.

Anleitung über die Behandlung der Artilleriemunition, vom 3. Dezember 1881.

In Bearbeitung sind: Verschiedene Reglemente für die Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie und Sanität, welche zum Theil auf Anfang des Jahres 1882 druckfertig sein werden und provisorisch zur Anwendung gelangen können.

Das Reglement über Militärtransporte ist im Entwurf ausgearbeitet und wird, nachdem dasselbe bei den verschiedenen Dienstabteilungen geprüft, zur Vorlage bereit gemacht.

Seban ist eine Umarbeitung des Distanzenzeigers mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der Gotthardbahn und der Südbahn im Gange.

Der zweite umgearbeitete Entwurf des Strafgesetzes ist zur Begutachtung den kantonalen Behörden, höhern Offizieren, einzelnen Militärvereinen und den Justizoffizieren überhandt worden.

2. Personelle Organisation. In Folge Austritts des Herrn Oberst Rudolf von Sinner aus der Wehrpflicht ist dieser Offizier von den ad interim besorgten Funktionen des Chefs des Stabsbureau (Generalsstabsabtheilung) zurückgetreten und wurde die Leitung der Geschäfte bis zur Wiederbesetzung der Stelle dem Herrn Oberst Bürster vom Generalsstabkorps übertragen.

An die durch die Wahl des Herrn Oberst Rudolf zum Oberinstruktor der Infanterie ledig gewordene Stelle des Oberkriegskommissärs ist Herr Edmund v. Grenus mit gleichzeitiger Beförderung zum Obersten der Verwaltungstruppen gewählt worden.

Nachdem nun das neue Verwaltungsreglement für die eidgenössische Armee für die Dauer von drei Jahren provisorisch in Kraft getreten ist, wird es sich zunächst darum handeln, die schon längst in Aussicht genommene Reorganisation des Oberkriegskommissariats durchzuführen. Mit Ausnahme des Oberkriegskommissärs und seiner beiden Bureauchefs ist daher das Personal dieser Dienstabtheilung nur provisorisch gewählt. Wenn auch das Reglement keine neuen Zustände in der Verwaltung schafft und die bevorstehende Umgestaltung keine allzu große Tragweite haben wird, so dürfte immerhin eine fühlbare Vermehrung des Bestandes des Personals eintreten. Wir hoffen, den eidgenössischen Räten eine bezügliche Vorlage noch im Laufe des Jahres 1882 unterbreiten zu können.

Kurze Zeit nach der Wahl des Hrn. Oberst Rudolf v. Erlach zum Verwalter des Kriegsdepots in Thun verstarb auch dieser Beamte, an dessen Stelle Hr. Alfred Rüscher, Ingenieur, von Zürich, ernannt wurde.

Zum Waffenkontroleur des VII. Divisionkreises ist in Folge eingetretener Vakanz Herr Jakob Mügenberg, bisheriger Waffenkontroleur des VIII. Kreises gewählt, und in diesem letzteren Kreise durch Hrn. Friedrich Mibi, von Ermatingen, ersetzt worden.

II. Wehrpflicht. Auf 31. Dezember 1881 traten aus der Dienstpflicht, bezugsgewisse erlangten die Berechtigung hiezu:

- 1) Die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1837, sofern sie ein bezügl. Gesuch eingereicht hatten;
- 2) die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade des Jahrgangs 1837.

In die Landwehr wurden auf rechtzeitig gestelltes Ansuchen oder aus dienlichen Gründen versetzt:

- a. Die Hauptleute vom Jahrgang 1846 und die übrigen Subaltern-Offiziere vom Jahrgang 1849;
- b. die übrigen Pflichtigen des Jahrgangs 1849;
- c. die Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählten; ferner diejenigen, welche im Jahre 1849 geboren wurden, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet und insofern, als sie anlässlich ihres späteren Eintritts zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszüglerdienst verpflichtet hatten.

(Fortsetzung folgt.)

— (Das Gesetz über Vergütung der Fouragerationen im Friedensverhältniß) ist vom Ständerath ohne Diskussion in globo angenommen worden. — Hoffen wir, daß der Nationalrath diesem Beschluß bestimmen werde.

— (Bewaffung und Gradabzeichen der Feldwebel.) Das Zentralkomitee des Schweizerischen Unteroffiziers-Bereins richtete an die eidgenössische Militärbehörde eine Eingabe behufs Umänderung der Uniformirung und Bewaffung der Infanteriefeldwebel. Die doppelten Gold- oder Silberborten am Vorderarmel dienen nicht genügend zur Kennzeichnung des militärischen Grades und eben so wenig entsprechen die Bewaffung mit dem kurzen Säbel der Vertheidigung eines Unteroffiziers, der öfter einzelne Truppenabtheilungen zu kommandiren habe.

— (Der Schellacküberzug der Geschosse) hat sich bei den Patronen schlecht bewährt. Nach einem Zirkular des Waffenchefs muß, bevor solche Patronen in den Militärkursen zur Verwendung kommen, der Schellack entfernt und die Patronen neu gefettet werden. — Aus ökonomischen Rücksichten ist diese Operation von der Mannschaft selbst vorzunehmen, die Instruktoren haben die Arbeit zu überwachen und erhalten durch einen Angestellten des Laboratoriums den nöthigen Unterricht.

— (Der Staatsrechnung pro 1881) entnehmen wir:
Die Kriegereferve beträgt unverändert . . Fr. 1,000,000. —

Ueber die Militärpflichtersatzsteuer ist bemerkt:

Der Eingang betrug im Berichtsjahr . . Fr. 1,489,942. 24
wovon der Vortrag pro 1880 im Betrage von „ 505,230. 53

in Abzug zu bringen ist, verbleiben . . Fr. 984,711. 71

An Rückständen pro 1881 und noch von frühern Jahren her zu liquidirenden Beträgen verbleibt eine Summe von Fr. 379,500, worunter sich namentlich die von Neuenburg beanstandete Steuer für die Jahre 1876 und 1877 von beläufig Fr. 120,000 befindet. Mit Rücksicht auf die alljährlich vorzunehmenden Abschreibungen werden von obiger Summe nur in Rechnung gestellt . . „ 215,288. 29

und hiernach der Steuerertrag pro 1881 auf Fr. 1,200,000. — festgesetzt.

Munitionsdépot:
Stand des Vorrathes zu Ende 1880 . . Fr. 112,358. 68
" " " " " 1881 . . „ 227,379. 21
Vermehrung Fr. 115,020. 53

Fouragevorräthe:
Stand des Vorrathes zu Ende 1880 . . Fr. 201,878. 34
" " " " " 1881 . . „ 272,973. 90
Vermehrung Fr. 71,095. 56

Holzverräthe der Konstruktionswerkstätte:
Stand des Vorrathes zu Ende 1880 . . Fr. 43,720. 09
" " " " " 1881 . . „ 43,720. 09

Waffenbestandtheile der eidg. Waffenfabrik:
Stand zu Ende 1880 Fr. 433,700. —
" " " 1881 „ 433,700. —
Erweiterung der Artillerie-Schußkiste in Thun:
Unamortisirter Vorschuß zu Ende 1880 . . Fr. 221,607. 16
Ausgaben für Landacquisitionen etc. im Jahr
1881 „ 115,402. —

Zusammen Fr. 337,009. 16
Verrechnung im Berichtsjahr laut dem Budget „ 70,045. —

Verbleiben zu amortisiren Fr. 266,964. 16
Eine weitere Kreditbewilligung für die Erweiterung des Waffenplatzes in Thun fällt in das laufende Berichtsjahr.

Unter den Einnahmen figurirt:

Budgetrubrik.	Budgetbestimmung.	Rechnungsergebnisse.
Das Militärdepartement:		
1. Regleferdeanstalt	Fr. 149,700. —	179,662. 59
2. Konstruktionswerkstätte	„ 180,025. —	184,047. —
3. Laboratorium	„ 1,382,500. —	1,505,784. 22
4. Waffenfabrik	„ 701,500. —	717,722. 15
5. Munitionsdépot	„ 2,500. —	2,982. 60
6. Kavalleriepferde	„ 541,350. —	486,515. 10
7. Reglemente, Ordnonnazen und Formulare	„ 1,200. —	1,583. 05
8. Dienstbüchlein	„ 1,200. —	1,239. 80
9. Blätter des Schweiz. Atlas	„ 18,000. —	16,320. 40
10. Verschlebens	„ 3,000. —	323. 03
	Fr. 2,980,975. —	3,096,179. 94

Das Finanzdepartement:

1. Pulververwaltung	Fr. 587,000. —	653,178. 49
2. Münzverwaltung	„ 404,000. —	1,274,083. 85
3. Halbe Militärpflichtersatzsteuer	„ 1,000,000. —	1,200,000. —
Etblg. Spezialfonds werden aufgeführt:		
Invalidentfond	Fr. 599,002. 60	
Grenus-Invalidentfond	„ 3,672,933. 88	
Winkelriedfond	„ 13,929. —	
Schlibachstiftung	„ 1,095. —	

— (Die Militärausgaben pro 1881) belaufen sich nach dem Rechenschaftsbericht des Finanzdepartements wie folgt:

Ausgaben.	Voranschlag und Nachtragsgeld.		
	1879.	1880.	1881.
1. Allgemeine Militärausgaben:			
Fr. 12,943,674. 36	11,736,070. 80	12,453,183. 27	{ 12,994,740. — 49,184. 40
2. Regiepfersbeanstalt:			
Fr. 163,114. 82	159,427. 74	159,216. 66	{ 157,900. — 6,700. —
3. Konstruktionswerkstätte:			
Fr. 148,835. 54	192,531. 71	182,072. —	179,975. —
4. Laboratorium:			
Fr. 969,722. 38	1,318,758. 58	1,431,906. 90	{ 1,382,500. — 174,580. —
5. Waffenfabrik:			
Fr. 874,299. 82	744,709. 32	715,649. 28	697,550. —
Fr. 15,099,616. 92	14,151,488. 15	14,942,028. 11	{ 15,409,665. — 230,464. 40

In der Militärverwaltung wurden gegenüber dem Voranschlag erspart 582,800 Franken.

— (Brigademanöver.) Vom 11. bis zum 28. September wird die Infanteriebrigade Nr. 16, zusammengesetzt aus dem Regiment Nr. 31 (Bündner Bataillone Nr. 91, 92 und 93) und dem Regiment Nr. 32 (Tessin Bataillone Nr. 94, 95 und 96), einen Wiederholungskurs abhalten. Der Brigade werden beigegeben das Schützenbataillon Nr. 8, die Guldenkompagnien Nr. 8 und 12, die Feldbatterien Nr. 43 und 44 (St. Gallen) und zwei Ambulanzen des Sanitätskorps. Nach den Vorbereitungsübungen in Ghur, Bellinzona und Luzern sollen nach bereits festgestelltem Plane größere Manöver ausgeführt werden. Das Regiment Nr. 31 hat mit der Guldenkompagnie Nr. 12 und der Feldbatterie Nr. 44 das Nordkorps, die übrigen Truppenteile das Südkorps zu bilden. Die beiden Korps werden von den bezüglichen Plätzen aus auf der Linie des St. Bernhard marschieren, das Südkorps soll bis nach Anderer herabsteigen und das Nordkorps angreifen, welches sich in Kantonnementen in der Nähe des Dorfes zur Vertheidigung aufzustellen hat.

Nach einem dreitägigen Gefecht zwischen dem Südkorps, welches von Anderer vorrücken, und dem Nordkorps, das sich nach Ghur zurückziehen soll, wird ein Ruhetag (Sonntag) eintreten. Für die Gefechte sind der 23., 24. und 25. September in Aussicht genommen, am 27. wird die ganze Brigade in Ghur kantonieren und vom Kommandanten der VIII. Division inspektirt und am 28. entlassen. Oberstbrigadier Mola wird die Brigademanöver kommandiren, der Kommandant des Infanterieregiments 32 das Südkorps, derjenige des Regiments 31 das Nordkorps.

U n s l a n d.

Frankreich. (Manöver der Alpentruppen.) Der Kriegsminister hat verordnet, daß im laufenden Jahre Manöver der Alpentruppen und zwar in der Weise stattzufinden haben, wie dies im Allgemeinen im vorigen Jahre der Fall war. — An diesen Manövern werden vorläufig theilnehmen das 7. und 24. Jäger-Bataillon, 2 Batterien des 38. Artillerie-Regiments und zwei Gebirgs-Batterien.

Die beiden Jäger-Bataillone, welchen bei diesen Manövern die eigentliche Vertheidigung der Thalperren zufällt, erhalten auf die Dauer der Übung eine eigene Gebirgsbeschießung.

Die Manöver werden den ganzen Monat Juni andauern und sollen jene des 24. Bataillons und der 8. Batterie im Vesubia-Thale und am Col d'Antlou stattfinden.

Die Positionen, welche im Falle eines Krieges mit Italien für letztere Macht die Angriffspunkte sein könnten, werden schon seit fünf Jahren zum Gegenstande spezieller Studien gemacht, die Seitens des französischen Landesvertheidigungs- und Befestigungs-Komite's mit Eifer betrieben werden.

Die Manöver des 7. Bataillons und der 9. Batterie sollen nächst Barzelonetta und in den Thälern des Col d'Argentaun vor sich gehen.

Vielleicht lese sich bei den genannten Manövern mehr lernen, als bei den großen Kaiserparaden, zu welchen oft Offiziere beauftragt werden.

Italien. (Die Zahl der Bersaglieri und Alpenjägerbataillone) ist durch die neue Organisation so bedeutend vermehrt worden, daß diese Bataillone für sich eine ansehnliche Armee bilden. — Die Bersaglieri bestehen dormalen aus 12 Regimentern zu 4 Bataillonen zu 4 Kompagnien à 225 Mann; die Alpenjäger bilden 36 Bataillone, die Kompagnien haben einen Stand von 250 Mann und zwar bleibt sich dieser in Krieg und Frieden gleich; außerdem wurden kürzlich neu errichtet 36 neue Kompagnien. — Die italienische Armee hat daher gegenwärtig 48 Bataillone Bersaglieri, 36 Bataillone Alpenjäger und 36 Einzelkompagnien der letztern. Der Stand dieser Elitetruppen beläuft sich auf zirka 90,000 Mann. — Wir haben seiner Zeit lebhaft bedauert, daß man bei uns bei Gelegenheit der Schaffung einer neuen Militärorganisation, beseelt von dem blinden Ehrgeiz, die deutschen Militäreinrichtungen nachzuahmen, die Zahl der Schützenbataillone reuzirt hat. Doch noch mehr ist zu bedauern, daß man sich weder damals noch später zu der Errichtung von Gebirgsjäger-Abtheilungen entschließen konnte. Es ist wirklich eine Merkwürdigkeit, das höchst geeignete Land von Europa hat keine Truppe, welche zum Gebirgskrieg besonders ausgerüstet und ausgebildet ist! Es wäre wohl aller Mühe werth, diesem wichtigen Gegenstand in unseren militärischen Kreisen einige Aufmerksamkeit zu schenken! Δ

Italien. (Standesverhältnisse des italienischen Heeres nach General Torre's jüngster Publikation.) Die Relation des Generals Torre über die Standesverhältnisse des italienischen Heeres vom 1. Oktober 1880 bis 1. Oktober 1881 ist soeben publizirt worden. Wir entnehmen derselben die nachstehenden Daten:

Am 30. September 1881 waren in den Standeslisten des Heeres (Permanente Armee und Mobil-Miliz) 1,028,793 Mann eingetragen, darunter 733,712 der permanenten Armee angehörig:

Bei dieser letzteren waren:	
in den Infanterie-Regimentern	251,152 Mann
" " Distrikte-Abtheilungen	264,007 "
" " Alpen-Bataillonen	16,050 "
" " Bersaglieri-Bataillonen	42,741 "
" der Kavallerie	36,012 "
" " Artillerie	62,544 "
" " Geniewaffe	14,763 "
bei der Gendarmerte	19,637 "
" den Militäranstalten	2,767 "
" " Sanitäts-Anstalten	5,034 "
" anderen Abtheilungen	2,635 "
aktive und disponible Offiziere	12,147 "
Ordnungs-Offiziere	2,563 "
Zusammen	733,712 Mann

Die Mobil-Miliz zählte:

in der Infanterie- und Bersaglieri-Truppe	267,067 Mann
" " Artillerie	22,606 "
" " Geniewaffe	3,068 "
hiezuh die Offiziere	2,340 "
Zusammen	295,081 Mann

Diesen Ziffern sind noch jene beizufügen, welche den Stand der Territorial-Miliz bezeichnen, nämlich 5432 Offiziere und 821,811 Mann, was ein Totale von 1,856,036 Mann für das italienische Heer ergibt. (Def.-ung. Wehr.-3.)

Rußland. (Beamten-Korruption.) Unter dem Titel: „Lose Blätter aus dem Geheim-Archive der russischen Regierung“ ist bei Duncker und Humblot in Leipzig ein Buch erschienen, das wahrscheinlich den Autor der bekannten Bilder: „Aus der Petersburger Gesellschaft“, Dr. Eckhardt, zum Verfasser hat. Derselbe führt charakteristische, im Detail geschilderte Thatsachen an, welche er aus den Berichten entnommen hat, welche die Generals und Reichs-Kontroleure im Laufe der letzten Jahre über die Thätigkeit der Reichs-Kontrolle an Kaiser Alexander II. erstattet haben und welche dann mit eigenhändigen Randglossen des Czaren versehen, dem Ministers-Komitee oder einzelnen Ministerien übersendet wurden. Das verarbeitete Aktenmaterial erscheint in den nachfolgenden